



Kantonspolizei

► Motorfahrzeugkontrolle

Clarastrasse 38
Postfach, CH-4005 Basel

Telefon +41 (0)61 267 82 00
Telefax +41 (0)61 267 82 17
E-Mail info.mfkbs@jsd.bs.ch
Internet www.mfk.bs.ch

Gesuch um Erteilung einer Anwohner-Parkkarte für Berechtigte mit ausserkantonalen bzw. ausländischen Kontrollschildern gem. § 5 der Parkkarten-Verordnung (siehe Erläuterungen auf der Rückseite)

Name: Vorname:

Telefon-Nummer: Geb.-Datum:

Adresse in Basel:

.....

Ausserkantonale Adresse:

.....

Kontrollschild:

Basel, Unterschrift:

Bearbeitungsgebühr: CHF 30.--

Erforderlich bei jeder Gesuchstellung:

Fotokopie

- Fahrzeugzulassungspapiere (Fahrzeugausweis, Fahrzeugschein, carte grise etc.)
- gültige Zollbewilligung, Form. 13.20 oder Form. 15.30 (nur von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen; für Grenzgänger nicht erforderlich)
- Ausländerausweis
- gültige Wochenaufenthalter-Bestätigung (nur bei Personen mit Hauptwohnsitz in der Schweiz, welche in Basel-Stadt als Wochenaufenthalter angemeldet sind)
- Mietvertrag (nur für Grenzgänger-Wochenaufenthalter)

Einzureichen an: **Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt, Postfach, 4005 Basel**

Sollten sich die Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ändern, ist uns darüber Mitteilung zu machen.

Schalteröffnungszeiten

Montag	07.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Erläuterungen zur Anwohner-Parkkarte (APK) gemäss der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen vom 8.4.86 (PKV) aufgrund des Strassen-Verkehrs-Gesetzes (SVG) sowie der Verkehrs-Zulassungs-Verordnung (VZV)

1. Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und in der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierbewilligung für diese Zone.

2. Gleichermassen Betroffenen kann ebenfalls eine Parkierbewilligung ausgestellt werden.

Der Begriff „gleichermassen Betroffene“ ist restriktiv ausgelegt. Es kommen nur Personen in Betracht, die im Quartier wohnen und dort angemeldet sind, z.B. Wochenaufenthalter, die mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurückkehren und daher gemäss § 77 Abs. 2 a VZV das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen dürfen.

Aus dem Ausland zugezogene Personen können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV). Sie haben somit während dieser Zeit Anspruch auf eine APK für das Quartier in dem sie angemeldet sind.

3. APK für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgestellt und gelten bis Ende Januar des folgenden Jahres.
4. Pro Kontrollschild wird nur eine APK abgegeben und zwar für die Zone, in der das Fahrzeug gemäss den gesetzlichen Bestimmungen immatrikuliert sein muss.
5. Tatsachen in Ausweisen oder Bewilligungen (Fahrzeugausweise, Lernfahrausweise und Führerausweise sowie APK's), die eine Änderung oder den Ersatz erfordern, sind der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Bei Unterlassung kann eine Busse von bis zu CHF 100.-- ausgesprochen werden.
6. Die Anmeldung oder die Adressänderung bei den Einwohnerdiensten ist Voraussetzung für die Abgabe oder den Austausch einer APK.
7. Bei einer Adressänderung von einer APK-Zone in eine andere, wird eine neue APK nur ausgestellt, wenn die Bisherige abgegeben wird.
8. Personen, die ein fremdes Fahrzeug benützen, z.B. Geschäfts-Fahrzeuge oder Fahrzeuge des Vaters, etc. gelten nicht als gleichermassen Betroffene, weil sie gesetzlich gehalten wären, das Fahrzeug auf ihren Namen und ihre Adresse zu immatrikulieren (Art. 78 VZV).
9. Geschäftsinhaber, die nicht im Quartier wohnen und ihr Fahrzeug am Wohnort immatrikuliert haben, gelten als Pendler und haben keinen Anspruch auf eine APK (§ 3 und 4 PKV).
10. Besucher und nicht im Quartier wohnhafte Liegenschaftsbesitzer sowie Benützer von Mietfahrzeugen etc. haben keinen Anspruch auf eine APK. Sie müssen die verbleibenden weissen Parkplätze oder die Parkscheibe benützen.

DIESE PRAXIS IST BEREITS WEITGEHEND DURCH ENTSPRECHENDE APPELLATIONS- UND BUNDESGERICHTSURTEILE ABGESTÜTZT UND DAHER FÜR UNS BINDEND.